

Leistungsbeurteilungskonzept für Mathematik 8. Klasse

Die Note ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung (LBVO) aus folgenden Punkten:

1) Schularbeiten laut LBVO §7

In der 8. Klasse gibt es je eine dreistündige und eine vierstündige Schularbeit (150 bzw. 200 Minuten Arbeitszeit).

Bei diesen mehrstündigen Schularbeiten umfasst der Teil 1 die Grundkompetenzaufgaben. In Teil 2 werden weiterführende Aufgaben und die Vernetzung der Grundkompetenzen überprüft. Der Teil 2 setzt sich aus zwei Aufgaben zu je 3 – 5 Punkten (zusammen 8 Punkte) und einer kontextreduzierten Aufgabenstellung mit 4 voneinander unabhängig beantwortbaren Punkten zusammen. In beiden Teilen sind die gewohnten technologischen Hilfsmittel sowie die vorgeschriebene Formelsammlung zugelassen. Die Schülerinnen und Schüler haben für einsatzfähige technologische Hilfsmittel (aktuelle Software, voller Akku) und rechtzeitige Abgabe der Formelsammlung selbst Sorge zu tragen.

Notenschlüssel für drei- und vierstündige Schularbeit					
Note	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
Punkte	32 - 36	27 – 31,5	22 – 26,5	17 – 21,5	0 – 16,5

2) Feststellung der Mitarbeit laut LBVO §4:

Diese kann folgende Teile umfassen:

- In den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche und graphische Leistungen, z.B. Arbeitsblätter, ...
 - Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, z.B. Hausübungen, ...
 - Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
 - Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
 - Leistungen in Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
- Es werden sowohl Leistungen berücksichtigt, die die Lernenden in Alleinarbeit erbringen, als auch Leistungen in Partner- und Gruppenarbeiten.

3) Mündliche Übungen laut LBVO §6:

Präsentationen und Referate, die eventuell durchgeführt werden.

4) Mündliche Prüfungen laut LBVO §5:

Jede Schülerin / jeder Schüler hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, wenn sie/er diesen Wunsch fristgerecht mitteilt. Sollten die anderen Formen der Leistungsfeststellung nicht zu einer klaren Note führen, kann auch die Lehrperson eine mündliche Prüfung ansetzen.

Für eine positive Gesamtbeurteilung muss die Schülerin / der Schüler laut LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen.

Im Übrigen ist anzuführen, dass alle Lernenden gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet sind, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie die benötigten Unterrichtsmittel verlässlich mitzubringen.